

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernd Schlömer (FDP)**

vom 07. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. April 2020)

zum Thema:

**Sichere dienstliche digitale Kommunikation in Berlin in Zeiten von COVID-19 –
Teil 2**

und **Antwort** vom 22. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Apr. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 131
vom 07. April 2020
über Sichere dienstliche digitale Kommunikation in Berlin in Zeiten von COVID-19
Teil 2

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Welche dienstlichen (digitalen) Telefon- oder Video-Konferenzsysteme sind im Land Berlin für den behördlichen Austausch zugelassen? Wie viele Konferenzräume zum Abhalten von Videokonferenzen gibt es (bitte absolute Anzahl differenziert nach jeweiliger Behörde benennen; in Teil 1 leider nicht beantwortet, war die Frage 7 im ersten Teil)?

Zu 1.:

Telefonkonferenz-Systeme:

Das ITDZ Berlin hat ein zentrales Angebot der Fa. Telekom bereitgestellt. Dieses kann von allen Behörden des Landes Berlin genutzt werden.

Videokonferenz-Systeme:

Für einen beschränkten Nutzerkreis (750 Videokonferenzräume, in die weitere Nutzende eingeladen werden können) wird im Mai, für einen zunächst auf 6 Monate begrenzten Zeitraum, die Nutzung des Produkts „Nextcloud - Talk“ zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus stehen derzeit stationäre Videokonferenzsysteme in den Häusern der Senatskanzlei (2) und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (1). Diese können auch durch andere Verwaltungen genutzt werden und bieten insbesondere Verbindungsmöglichkeiten zu allen Ländern und Stellen, die über einen Zugang zum Netz des Bundes (NDB-VN) für Videokonferenzen verfügen.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Nutzung der Videokonferenzen der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS). Der Videokonferenzdienst stellt zentrale

Videokonferenzräume für geplante Konferenzen innerhalb des NdB-Verbindungsnetzes bereit.

Einige der verbreiteten Videotelefonielösungen, insbes. Messenger-Dienste, mit Videotelefonie-Funktion, wurden aus Gründen der Informationssicherheit explizit verboten.

2. Im Teil 1 meiner Anfrage (Drs. 18/23 018) geben Sie darüber Auskunft, dass eine „Erweiterung der VPN-Zugangsmöglichkeit und der Bandbreite beauftragt“ (Antwort auf Frage 5) sei. Dazu habe ich folgende Nachfragen:
- Wie ist der aktuelle Stand der Beauftragung
 - wann wird konkret eine Erweiterung der VPN-Zugangsmöglichkeit und der Bandbreiten zur Verfügung stehen
 - Wie wird der Senat in der Zwischenphase die Erledigung von Verwaltungsdienstleistungen gewährleisten
 - Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch die Erweiterung der VPN-Zugangsmöglichkeit und der Bandbreite? Wie hoch sind die Kosten dafür insgesamt im Haushaltsjahr 2020? Sind die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel langfristig verfügbar?

Zu 2.:

a)

Die Auftragserteilung für 12 Monate erfolgte am 27.03.2020 an das ITDZ Berlin. Unterauftragnehmer ist die Deutsche Telekom.

b)

Die Bereitstellung erfolgt nach derzeitigem Stand im Mai 2020.

c)

Die Verwaltungsdienstleistungen werden auch während der Pandemie erbracht. Welche technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden müssen, obliegt den jeweils fachlich zuständigen Verwaltungen. Die aktuellen VPN-Zugriffszahlen lassen den Schluss zu, dass eine Überbrückungslösung nicht erforderlich ist.

d)

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Erweiterung der Bandbreite für zunächst 12 Monate für die Internetanbindung des Berliner Landesnetzes um 2 mal 100Gbit/s, der Erweiterung der VPN-Kapazität um weitere 10.000 parallele Zugriffe und den dazu erforderlichen technischen Anpassungen im Berliner Landesnetz.

Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt im Rahmen der Haushaltswirtschaft aus Kapitel 2500, Titel 51113. Dabei fallen einmalig 756.217,85 € für die Errichtung und laufende Kosten in Höhe von 246.548,51 € monatlich für die zusätzlichen Betriebskosten an.

3. Im Teil 1 meiner Anfrage (Drs. 18/23 018) stellen Sie auf die „Arbeitsfähigkeit insbesondere des Schlüsselpersonals“ ab (Antwort auf Frage 3). Dazu habe ich folgende Nachfragen:

a) Wie definiert der Senat das Schlüsselpersonal der Berliner Verwaltung?

b) Welche Kernfunktionalitäten der Berliner Verwaltung müssen unbedingt durch das Schlüsselpersonal der Berliner Verwaltung gewährleistet werden?

c) Werden von den Bezirksämtern Kernfunktionalitäten des Landes Berlin wahrgenommen und wie kann der Senat die Gewährleistung dieser Kernfunktionalitäten sicherstellen?

Zu 3.:

a)

Das Schlüsselpersonal hat die Aufgabe, die Kernfunktionen der im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesenen Aufgaben der jeweiligen Verwaltung aufrecht zu erhalten. Welche Bereiche des Personalkörpers als Schlüsselpersonal eingestuft werden, bestimmt somit die jeweilige Verwaltung.

b)
Hierzu gibt es keine landesweiten Festlegungen.

c)
Die Fachsteuerung erfolgt in den zuständigen Ressorts für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fachaufgaben, die durch die Bezirke ausgeführt werden, nach den jeweiligen Anforderungen und nach eigenem Ermessen.

Berlin, den 22. April 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport